



## Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinter- lassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon

4. November 2019  
(Stand: 1. Januar 2020)



Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon

**Art. 1**

Grundsatz Die Durchführungsstelle richtet die Zusatzleistungen nach Massgabe der geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen aus.

**Art. 2**

Durchführung Die Durchführung der Zusatzleistungen kann gemäss ZLG § 7a mittels Anschlussvereinbarung durch den Stadtrat an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA Zürich) übertragen werden.

**Art. 3**

Gemeindegzuschüsse der Stadt Opfikon Die Gemeindegzuschüsse der Stadt Opfikon werden neben den Ergänzungsleistungen des Bundes zur AHV/IV (ELG) und den Beihilfen des Kantons (ZLG) nach den Bestimmungen dieser Verordnung ausbezahlt.

**Art. 4**

Anspruchsvoraussetzungen und -beginn für die Gemeindegzuschüsse

- 1 Ein Anspruch auf Gemeindegzuschüsse der Stadt Opfikon besteht, wenn die Person Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV des Bundes und ganz oder teilweise Anspruch auf die Beihilfe des Kantons hat.
- 2 Die Gemeindegzuschüsse der Stadt Opfikon werden an Personen ausgerichtet, die bei der Anmeldung des Anspruches ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Stadt Opfikon haben.
- 3 Für Personen, die nach einem Wegzug in die Stadt zurückkehren und die früher in Opfikon Zusatzleistungen bezogen haben, gilt keine neue Karenzfrist.
- 4 Der Anspruch auf Gemeindegzuschüsse der Stadt Opfikon besteht erstmals für denjenigen Monat, in welchem er angemeldet worden ist bzw. nach Ablauf der Karenzfrist gemäss Ziffer 2.
- 5 Gemeindegzuschüsse werden an Personen ausgerichtet, die zu Hause wohnen.

**Art. 5**

Berechnung der Gemeindegzuschüsse

- 1 Die Höhe des monatlichen Gemeindegzuschusses wird durch die Sozialbehörde festgelegt.
- 2 Die Sozialbehörde kann in Ergänzung zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und zur kantonalen Beihilfe Mietzinszuschüsse ausrichten.
- 3 Das anrechenbare Vermögen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen des Bundes.
- 4 Besteht ein Anspruch auf Gemeindegzuschüsse, so kann pro Haushalt jährlich eine einmalige Sonderzahlung ausgerichtet werden. Die Sozialbehörde entscheidet, ob und in welcher Höhe die Sonderzahlung erfolgt. Diese Sonderzahlung wird in Abweichung von Art. 10 Abs. 2 dieses Reglements von der Stadt Opfikon ausgerichtet.

Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon

**Art. 6**

Gemeindegzuschüsse können verweigert oder gekürzt werden, wenn:

- a Auf wesentliche Einkommens- oder Vermögensbestandteile verzichtet worden ist,
- b Die berechnigte Person die Leistung für den Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise benötigt,
- c Einer zumutbaren Schadenminderungspflicht nicht nachgekommen wird.

Verweigerung und Kürzung

**Art. 7**

- 1 Die Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Gemeindegzuschüssen der Stadt richtet sich nach den Bestimmungen des ELG und ZLG.
- 2 Die Rückforderung von rechtmässig bezogenen Gemeindegzuschüssen der Stadt aus dem Nachlass oder bei Vorliegen günstiger Verhältnisse richtet sich nach dem ZLG. In Abweichung von diesen Bestimmungen gelten keine Freibeträge.

Rückerstattung von Gemeindegzuschüssen

**Art. 8**

Die Gemeindegzuschüsse werden in monatlichen Raten zusammen mit den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kantons ausbezahlt.

Auszahlung der Gemeindegzuschüsse

**Art. 9**

Das Einsprache- und Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV richtet sich nach den Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes.

Einsprache und Beschwerde

**Art. 10**

- 1 Die Sozialbehörde erlässt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.
- 2 Der Vollzug obliegt der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Vollzug

**Art. 11**

- 1 Der Gemeinderat erlässt die Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 4. November 2019.
- 2 Die Verordnung tritt durch Beschluss des Stadtrates vom 10. Dezember 2019 per 1. Januar 2020 in Kraft.
- 3 Sie ersetzt alle bisherigen Verordnungen über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die freiwilligen Gemeindegzuschüsse sowie das Übergangsreglement vom 25. Oktober 2016.

In Kraft treten

Verordnung über die Gemeindegremien und die Zusatzleistungen  
zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon

**GEMEINDERAT OPFIKON**

Präsident:

Ratssekretärin:



Peter Bühler



Jasmin Baumann

Opfikon, Juni 2019

Erlass durch Gemeinderatsbeschluss vom: 4. November 2019

Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 10. Dezember 2019 per 1. Januar 2020